



Weiterbildungsvertrag

Systemische Fort- und Weiterbildungen unter Leitung von REBEKKA RUTKOWSKI

I. Vertragspartner*innen

Der Vertrag kommt jeweils zwischen der teilnehmenden Person („Teilnehmer*in“) und der ein Programm anbietenden Person („Anbieter*in“) zustande. Das SYNAPSE INSTITUT tritt nur als vermittelnde Instanz zwischen Teilnehmer*in und Anbieter*in auf und ist selbst nicht Vertragspartnerin bzw. Teil des Vertrags.

Der folgende Vertrag erfolgt zwischen der **Anbieterin und Trainerin Rebekka Rutkowski** und dem*der Teilnehmer*in. Mit der Anmeldung stimmt der*die Teilnehmer*in automatisch den folgenden Bedingungen zu. Die hier festgelegten Vertragsbedingungen ersetzen für die vorliegende Maßnahme die allgemeinen Geschäftsbedingungen des*der anbietenden Trainer*in.

II. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die in der Anmeldung angegebene Fort- und Weiterbildung des*der Anbietenden zu den in **der Ausschreibung angegebenen preislichen und zeitlichen Konditionen**. Die Kosten der Fort-/Weiterbildung richten sich nach der Einkommenssituation der Teilnehmer*in. Diese*r kann entsprechend zwischen einem Normalpreis, dem erhöhten Solidaritätspreis und einem ermäßigten Preis wählen.

Unterkunft und Verpflegung: Unterkunft und Verpflegung sind durch die Teilnehmenden eigenständig zu leisten und nicht Teil des Vertrages. Es gelten in jedem Fall die Bedingungen der aktuellen Ausschreibung.

III. Verbindlichkeit, Zustandekommen, Rücktrittsrecht

Jede schriftliche Anmeldung ist verbindlich. Die Fort- / Weiterbildung wird jedoch nur durchgeführt, wenn die notwendige Anzahl der Teilnehmenden erfüllt ist. Es besteht für Teilnehmende ein **Wiederrufs- und Rücktrittsrecht** vom Vertrag bis zwei Wochen nach der Anmeldung. Dieses erlischt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme. Kürzere Fortbildungen (bis ca. 8 Tage Dauer) werden i.d.R. als Gesamtbetrag abgerechnet – bei längeren Weiterbildungen (10 Tage und länger) wird i.d.R. Ratenzahlung ermöglicht. Für die genauen Zahlungsmodalitäten und die Rechnungsstellung ist der*die o.g. Anbieter*in/Trainer*in in vollem Umfang verantwortlich. Zahlungen werden ausschließlich an die verantwortliche Person auf Rechnung geleistet. Bei Nicht-Zustandekommen der Maßnahme werden alle vorab an den*die Trainer*in gezahlten Beträge zurückerstattet.

IV. Finanzregelung im Fall von vorzeitigem Rücktritt / Unterbrechung

Bei vorzeitigem Rücktritt durch die teilnehmende Person (nach Verstreichen der Wiederrufsfrist) wird i.d.R. eine Ausfallgebühr in Höhe von einem Drittel des Gesamtbetrages fällig. Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung nach Antritt wird der volle Betrag in Rechnung gestellt und gemäß dem üblichen Modus abgerechnet. Dies gilt auch für eine Unterbrechung der Fort-/Weiterbildung. Im Falle einer Unterbrechung kann die Fort-/Weiterbildung in einem folgenden Weiterbildungsengang fortgesetzt werden – allerdings nur, wenn ein solcher zu Stande kommt. Eine Unterbrechung geschieht auf eigenes Risiko, da für das Zustandekommen weiterer Weiterbildungsgänge nicht garantiert werden kann. Es erfolgt in jedem Fall keine Rückzahlung des Teilnahmebetrags.

V. Fehlzeiten

Zur Absolvierung der Fort-/Weiterbildung sind maximal 10% Fehlzeit zulässig. Darüber hinausgehende Fehlzeiten müssen nachgeholt werden, sofern eine Zertifizierung angestrebt wird.

Alle Teilnahmebescheinigungen oder Zertifikate erfassen die behandelten Inhalte.



VI. Umgang mit Ausfall von Lehreinheiten

Der*die Veranstaltende ist verpflichtet, die in der Ausschreibung angegebene Menge an Seminartagen abzuhalten. Sollten durch höhere Gewalt (z.B. Pandemie-Lockdown) Lehreinheiten abgesagt werden müssen, gelten diese als verschoben und müssen an Ersatzterminen angeboten werden. Davon abweichende Regelungen (z.B. Online-Seminare) werden in gemeinsamer Rücksprache und mit dem Einverständnis der Seminargruppe getroffen.

VII. Änderung von Inhalten

Der Veranstaltende behält sich vor, Inhalte aufgrund von Witterungseinflüssen, höherer Gewalt oder Gruppenprozessen abzuändern, sofern dies dringend nötig erscheint. Er ist gehalten, Änderungen zu kommunizieren. Der*/die Teilnehmer*in ist gehalten, sich die Ausschreibung inkl. der Weiterbildungsbedingungen vor der Anmeldung gut durchzulesen, um sich über alle Modi angemessen in Kenntnis zu setzen.

VIII. Hygienemaßnahmen im Pandemiefall

Der Veranstaltende verpflichtet sich, im Pandemiefall ein transparentes Hygienekonzept zu verfolgen. Dieses Hygiene-Konzept wird im Vorfeld an die Teilnehmenden versandt. Die Teilnehmenden helfen aktiv mit, das Hygienekonzept umzusetzen und achten eigenverantwortlich auf ihre Gesundheit. Jede teilnehmende Person hat immer das Recht, sich in der Weise zu schützen, die sie für geeignet hält. Der individuelle Selbstschutz stellt weder Teilnahme noch Absolvanz der Weiterbildung in Frage.

IX. Haftungsausschluss

Alle im SYNAPSE-Netzwerk tätigen Trainer*innen verfügen über eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung und haften in vollem Umfang selbst. Der Veranstaltende haftet nicht für Schäden, die ein*e Teilnehmer*in an Sachen oder Personen verursacht oder erleidet. Eine Haftung des*der Anbieter*in erfolgt nur, sofern nachweislich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Körperliche Aktivitäten, in- und outdoor: Zur eigenen Sicherheit ist den Anweisungen der Leitung Folge zu leisten. Bei den meisten Aktivitäten ist eine aktive Teilnahme trotz gesundheitlicher Einschränkungen möglich. Dennoch sind der verantwortlichen Trainer*in besondere gesundheitliche Einschränkungen rechtzeitig vorher zu melden. Zum Eigenschutz hat jede*r Teilnehmende das Recht, an einer Aktivität nicht teilzunehmen, sofern hieraus kein erhöhtes Risiko für sich und andere entsteht. Befindet sich ein*e Teilnehmer*in parallel zur Weiterbildung in psychotherapeutischer Behandlung, ist er*sie gehalten, sich mit der entsprechenden Fachkraft über eine mögliche Kontraindikation der Weiterbildung im Vorfeld auszutauschen.

X. Qualität und Sicherheit

Alle mit dem Synapse-Netzwerk verknüpften Trainer*innen verpflichten sich zur Umsetzung der SYNAPSE-ETHIKRICHTLINIEN, unseren Sicherheits- und Qualitätsstandards und sind für ihren jeweiligen Schwerpunkt qualifiziert.

XI. Gerichtsstand und Einigungsklausel

Der Gerichtsstand ist **FREIBURG IM BREISGAU**.

Im Konfliktfall bemühen sich beide Vertragspartner*innen, den Konflikt zunächst außergerichtlich und ggf. mit Hilfe einer Mediation zu klären und eine gütliche Einigung zu finden.

XII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Mit der Anmeldung erkennt der*die Teilnehmende diese Bedingungen als verbindlich an.